

**Satzung
des
Tierschutzverein – Verein der Tierfreunde – Oberhausen e.V.
Der Verein ist als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt**

in der Fassung der in der Jahreshauptversammlung vom 30.08.2023 gefassten
Änderungsbeschlüsse

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tierschutzverein – Verein der Tierfreunde – Oberhausen e.V. und hat seinen Sitz in 46049 Oberhausen.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen, seit der Eintragung führt er Namenszusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe,

- Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
- Durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken,
- Ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermisbrauch zu verhüten.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt. Arbeit, Einsatz und Ziele des Vereins sind unpolitisch.

Der Verein verfolgt dieses Ziel ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins (§2) zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss
- durch Ausschluss
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,

- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen schädigt oder Unfrieden im Verein steiftet.
- über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz oder um den Verein Verdienste erworben haben.

§3a Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name,
Adresse,
Geburtsdatum,
Telefonnummer,
Telefaxnummer,
E-Mailadresse,
Bankverbindung,
Zeiten der Vereinszugehörigkeit,
im Verein ausgeübte Ämter.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthafft.

§4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für Familienangehörige kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt im Übrigen bei der Wahl des Schriftführers und des Schatzmeisters deren Stellvertreter, denen nicht die satzungsmäßigen Rechte des Vorstandes zukommen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Dies gilt nur solange, wie die in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch die Mehrheit im Vorstand bilden.

§8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §25 BGB. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – jeder für sich – allein vertretungsberechtigt.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes nach §3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

§10 Beirat

Zur Unterstützung und sachverständigen Beratung des Vorstandes wird ein Beirat aus drei bis fünf Mitgliedern gebildet. Diese haben bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht. Die

Amtszeit endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Wird eine Jugendgruppe errichtet, so ist der vom Vorstand auf jederzeitigen Widerruf ernannte Jugendgruppenleiter Mitglied des Beirates. Die Jugendgruppenleiter üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Es ist zudem zulässig, die Einladung ausschließlich per E-Mail zu versenden. In diesem Falle gilt die Einladung als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl des Vorstandes und der Ehrenmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Beitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüfer ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erzielt kein Kandidat diese Stimmenanzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Geheime Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers durchzuführen. Abstimmungen über Beschlüsse können schriftlich vorgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangt.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl des Vorstandes ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§11a

Virtuelle Mitgliederversammlung

Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung nicht in Präsenz stattfindet, sondern die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

In einem solchen Fall regelt der Vorstand in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Sollte bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein Viertel der Mitglieder beantragen, dass statt der vom Vorstand beschlossenen Online-Mitgliederversammlung eine Präsenz-Mitgliederversammlung stattfindet, so muss unter Einhaltung der übrigen Vorschriften zu einer Präsenz-Mitgliederversammlung neu geladen werden, es sei denn, eine solche ist am Sitz des Vereins zu diesem Zeitpunkt rechtlich nicht zulässig (z.B. auch aufgrund einer Verordnung oder kommunalen Regelung). Im letzteren Fall verbleibt es bei der einberufenen Online-Mitgliederversammlung.

§12

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die als solche nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder sie unterstützen.

§13

Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächste Versammlung des Organs zu verlesen und müssen genehmigt werden.

§14 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Bericht bei der Mitgliederversammlung erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann sich einer auf Bundes- oder Landesebene bestehenden Tierschutzorganisation anschließen.

§16 Auflösen des Vereins

Bei einer nach §11 beschlossenen Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB. Das nach Beendigung der Liquidatoren noch vorhandene Vermögen ist ausschließlich für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden und ist dafür zweckgebunden dem „Deutschen Tierschutzbund e.V.“ zu übergeben.

§17 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltender Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

§18 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, in dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.10.1976, sowie vom 28.05.1985, 18.07.2019 und 30.08.2023 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der Vorstand